

Umfang der Unternehmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **3 (1874)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir haben daher, als die Tessinische Verbrauchssteuer auf Kalk, Holz, Steinen u. s. f., welche aus Italien behufs Verwendung bei dem Baue der Tessinischen Thalbahnen eingeführt wurden, bezogen werden wollte, Einsprache dagegen erhoben und den Schuß des Bundesrathes angerufen, der uns denselben, unser Recht anerkennend, auch angedeihen ließ.

Gegen diese Schlußnahme des Bundesrathes hat nun der Staatsrath von Tessin, vom Großen Rathe hiezu beauftragt, Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen und sich dabei auf die Behauptung gestützt, daß in materieller Beziehung die von dem Kanton Tessin erteilten Konzessionen eine Befreiung der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien von der Entrichtung der kantonalen Verbrauchssteuer nicht enthalten und daß in formeller Beziehung die Streitfrage nicht der Entscheidung des Bundesrathes, sondern nach Mitgabe der Konzessionen derjenigen eines Schiedsgerichtes zu unterstellen sei.

Der Bundesrath, indem er den Rekurs des Staatsrathes zu Händen der Bundesversammlung beantwortet, beruft sich in materieller Beziehung auf den unzweideutigen Wortlaut der Tessinischen Konzessionen und in formeller Beziehung auf das dem Bundesrathe nach der Bundesverfassung unzweifelhaft zustehende Aufsichtsrecht über die „kantonalen Zölle“ sowie auf die Genehmigung der Tessinischen Konzessionen durch die Bundesversammlung. Der Bundesrath sagt in dieser Beziehung: „Im vorliegenden Falle ist es ein vom Eidgenössischen Gesetzgeber genehmigter und dadurch zum Eidgenössischen Gesetze erhobener Akt, die Gotthardkonzession, welcher die Befreiung des Unternehmens von kantonalen Steuern und damit gewiß auch von den kantonalen Konsumsteuern „auspricht. Es läge eine Verletzung dieses Aktes der Bundesgesetzgebung vor, würde der in Frage stehende „kantonale Zoll bezogen, und darin gerade liegt nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bundesrathes zum Einschreiten begründet.“ Der Bundesrath schließt seine Rekursbeantwortung mit folgenden Worten: „Die dem Bundesrathe durch Verfassung und Gesetz überbundene Ueberwachung muß eine um so ängstlichere sein, als der „beanstandete kantonale Grenzzoll eine Ausnahme vom freien Handel und Verkehr ist und in unsern Institutionen ganz vereinzelt dasteht.“

Die Entscheidung der Bundesversammlung über den Rekurs des Staatsrathes von Tessin steht zur Stunde noch aus.

II. Umfang der Unternehmung.

Es sind während des Berichtsjahres keine hierauf bezüglichen Fragen zur Sprache gekommen, welche hier erwähnt zu werden verdienen würden.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Jahre 1874 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.